

BVGer D-5009/2025 vom 18. August 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5009_2025

FR: TAF D-5009/2025 du 18 août 2025

IT: TAF D-5009/2025 del 18 agosto 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch hier – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Es bleibt festzuhalten, dass die aktenkundigen Arztberichte psychische Probleme beim Beschwerdeführer verorten, aufgrund der Aktenlage insgesamt aber kein Anlass zur Annahme besteht, der Beschwerdeführer, welcher im Asylverfahren rechtlich vertreten ist, wäre in seiner verfahrensrechtlichen Prozessfähigkeit respektive der Urteilsfähigkeit in Bezug auf die Durchführung des Asylverfahrens massgeblich eingeschränkt. Solches wird auch nicht geltend gemacht.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenswechsels verzichtet.

D-5009/2025 Seite 7

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Vorab ist die formelle Rüge, wonach das SEM seiner Begründungspflicht ungenügend nachgekommen sei und damit den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt habe, indem es nicht hinreichend auf die berufliche Stellung des Vaters des Beschwerdeführers eingegangen sei (vgl. Beschwerdeschrift vom 8. Juli 2025 S. 7), zu prüfen.

E. 5.2

Die Vorinstanz darf sich bei der Begründung der Verfügung auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und ist nicht gehalten, sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung auseinanderzusetzen (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2b). Die besagte Rüge des Beschwerdeführers vermag keine Kassation zu bewirken. Nach dem Beruf des Vaters gefragt, gab der Beschwerdeführer bei der Anhörung vom 18. Juni 2025 zu Protokoll, sein Vater sei als (...) bei der

D-5009/2025 Seite 8 Provinzverwaltung respektive (...) bei der Regierung von D. _____ tätig (vgl. SEM-Akte [...] /79 S. 6 F49-51). Aus den Akten ergeben sich weder Hinweise darauf, dass damit weitreichende politische Einflussmöglichkeiten verbunden wären, noch liegen konkrete Anhaltspunkte für das auf Beschwerdebene geltend gemachte Risiko vor, der Vater könnte die berufliche Stellung nutzen, um dem Beschwerdeführer zu schaden. Den Aussagen des Beschwerdeführers lässt sich keine Schädigungsabsicht des Vaters entnehmen. Vielmehr gab er im Zeitpunkt der Anhörung vom 18. Juni 2025 an, eine gute Beziehung zum Vater zu haben (vgl. SEM-Akte [...] /79 S. 7 F60). Der Vater wolle ihn zwar nicht mehr bei sich wohnen lassen, hasse ihn aber nicht (vgl. SEM-Akte [...] /79 S. 13 F114). Es ist daher nicht zu beanstanden, dass das SEM in seinem Entscheid nicht weiter auf den Beruf des Vaters eingegangen ist. Im Übrigen lassen auch das vom Beschwerdeführer als ebenfalls gut bezeichnete Verhältnis zur Mutter, zur jüngeren

Schwester und zur Schwester in E. _____ (vgl. SEM-Akte [...] /79 S. 7 F57 und F60), der Besuch der hierzulande wohnhaften Schwester beim Beschwerdeführer im Gefängnis (vgl. SEM-Akte [...] /79 S. 4 F24-26) sowie der kürzliche Besuch der jüngeren Schwester in der Schweiz (vgl. SEM-Akte [...] /79 S. 7 F53) nicht darauf schliessen, der Beschwerdeführer werde von seiner Familie verachtet.

E. 5.3

Aufgrund des Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben. Das Eventualbegehren um Rückweisung der Sache ist daher abzuweisen.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht zu begründen vermag.

E. 6.2

Das SEM sprach den Vorbringen des Beschwerdeführers die flüchtlingsrechtliche Relevanz (Art. 3 AsylG) ab, wobei es auch einen ausdrücklichen Vorbehalt an deren Glaubhaftigkeit (Art. 7 AsylG) anbrachte. Dieser Einschätzung ist beizupflichten.

E. 6.2.1

An der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Homosexualität des Beschwerdeführers und der Schikanen, denen er aufgrund seiner sexuellen Orientierung in seinem sozialen Umfeld in Marokko ausgesetzt gewesen sei, bestehen durchaus Zweifel. Die Angaben des Beschwerdeführers zum Prozess der sexuellen Selbstfindung sind sehr vage ausgefallen und D-5009/2025 Seite 9 nicht frei von Widersprüchen. Auch bei weiteren Kernpunkten (bspw. Kenntnisstand von Drittpersonen) sind zahlreiche Widersprüche augenfällig und die Schilderung gleichgeschlechtlicher Beziehungen blieb ebenfalls äusserst vage. Zudem fällt auf, dass der Beschwerdeführer nach einer Ferienreise im Jahr 2018 nach Marokko zurückgekehrt ist, ohne in einem europäischen Land um Schutz ersucht zu haben, und dass er sein Heimatland im Sommer 2021 erneut aus rein touristischen Zwecken verlassen und sich in der Folge hierzulande während zweier Jahre wiederum nie schutzsuchend an die schweizerischen Behörden gewendet hat. Dieses Verhalten lässt kaum darauf schliessen, dass er sich aufgrund seiner Situation im Heimatland zu einer Flucht genötigt gesehen hätte, respektive ein starkes Bedürfnis nach Schutz vor Verfolgung im Heimatstaat verspürt hätte. Er nannte denn auch kein konkretes Ereignis, welches ihn im Sommer 2021 zu einer Flucht bewogen hätte.

E. 6.2.2

Die Glaubhaftigkeit der sexuellen Orientierung des Beschwerdeführers braucht vorliegend aber nicht abschliessend beurteilt zu werden, da diese selbst bei Wahrunterstellung nicht flüchtlingsrechtlich relevant im Sinne von Art. 3 AsylG ist. Den Angaben des Beschwerdeführers zufolge hat niemand Kenntnis von den gleichgeschlechtlichen Beziehungen, deren vielleicht drei er in Marokko während einigen Monaten geführt habe, und den marokkanischen Behörden ist seine Homosexualität nicht bekannt. Bei Bekanntwerden einer homosexuellen Orientierung ist in Marokko gemäss konstanter Praxis der schweizerischen Asylbehörden grundsätzlich nicht mit asylrelevanter Verfolgung zu

rechnen. Auch der soziale Druck, dem homosexuelle Personen dort – namentlich ausserhalb urbaner Gebiete – unter Umständen ausgesetzt sind, vermag grundsätzlich nicht die von Art. 3 Abs. 2 AsylG geforderte Intensität zu erreichen (vgl. etwa die Urteile des BVGer D-446/2025 vom 10. Februar 2025 E. 6.3.2, E-3557/2024 vom 25. Juni 2024 E. 6.7.1, E-967/2024 vom 21. Februar 2024 E. 6.2 S. 7 und E-4442/2023 vom 28. August 2023 S. 7 ff.). Mithin ist auch ein unerträglich psychischer Druck, welchem der Beschwerdeführer nur durch Verlassen seines Heimatstaates hätte entkommen können respektive welcher diesem bei einer Rückkehr drohen würde, zu verneinen. Den Rechtsmittel-eingaben sind auch keine anderweitigen stichhaltigen Entgegnungen zu entnehmen, die darauf schliessen lassen würden, der Beschwerdeführer hätte bei einer Rückkehr nach Marokko künftig asylrechtlich relevante Verfolgungsmassnahmen zu befürchten. Der Beschwerdeführer hat nicht angegeben, im Zeitpunkt der Ausreise im Jahr 2021 eine gleichgeschlechtliche Liebesbeziehung geführt zu haben, und auch keine aktuelle Partnerschaft erwähnt. Die Frage, ob und gegebenenfalls wann er im Heimatland D-5009/2025 Seite 10 eine gleichgeschlechtliche Beziehung aufnehmen würde, ist ebenso offen wie die konkreten Umstände, unter denen diese Partnerschaft gelebt werden könnte. Auch deshalb ist nicht anzunehmen, dass ihn in absehbarer Zukunft und mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit konkrete Verfolgungsmassnahmen treffen würden (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.1).

E. 6.3

Das SEM hat demnach die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch des Beschwerdeführers zutreffend abgelehnt.

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25

D-5009/2025 Seite 11 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.3

Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.2.4

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Marokko lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.2.5

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.1

In Marokko herrscht weder Krieg, Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer die Zivilbevölkerung als konkret

D-5009/2025 Seite 12 gefährdet bezeichnet werden müsste. Der Wegweisungsvollzug ist grundsätzlich zumutbar (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-446/2025 vom

E. 8.3.2

Vorliegend sprechen auch keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Bei dem aus der Grossstadt D. _____ stammenden Beschwerdeführer handelt es sich um einen jungen, alleinstehenden Mann im erwerbsfähigen Alter, der eine gute Ausbildung (Gymnasium, zwei Jahre [...]studium) vorweisen kann. Es darf somit erwartet werden, dass er bei einer Rückkehr nach Marokko in der Lage sein wird, sich in wirtschaftlicher Hinsicht einzugliedern und ein Auskommen zu finden, zumal er grundsätzlich nur für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen hat. Allfällige anfängliche wirtschaftliche Reintegrationsschwierigkeiten vermögen dem Vollzug im Übrigen nicht entgegenzustehen, da bloss soziale oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung betroffen ist (bspw. Mangel an Arbeitsplätzen), keine existenzbedrohende Situation zu begründen vermögen (vgl. BVGE 2010/41 E. 8.3.6). Soziale Anknüpfungspunkte im Heimatland sind erkennbar. Auch wenn der Beschwerdeführer angegeben hat, künftig nicht mehr im Elternhaus wohnen zu dürfen, ist nicht ersichtlich, dass seine Angehörigen ihm bei Bedarf jegliche finanzielle Unterstützung verwehren würden, bezeichnete der Beschwerdeführer doch die Beziehung zu den in Marokko wohnhaften Eltern und der Schwester wie auch das Verhältnis zur Schwester in der Schweiz als nach wie vor gut. Im Übrigen ist von einem erwachsenen, mittlerweile (...) -jährigen Mann grundsätzlich eine eigenständige Lebensführung zu erwarten. Es ist denn auch kein Grund ersichtlich, weshalb es dem Beschwerdeführer nicht möglich sein sollte, sich an einem anderen Ort in Marokko niederzulassen, sollte er nicht nach D. _____ zurückkehren wollen. Des Weiteren ist festzuhalten, dass aus gesundheitlichen Gründen nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG geschlossen werden kann, wenn eine dringend notwendige medizinische Behandlung im Heimatland schlicht nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, zur Invalidität oder gar zum Tod der betroffenen Person führt, wobei Unzumutbarkeit jedenfalls nicht vorliegt, wenn im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende Behandlung grundsätzlich möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2). Von einer solchen, den

D-5009/2025 Seite 13 Wegweisungsvollzug unzumutbar machenden existenziellen medizinischen Notlage ist vorliegend aufgrund der Aktenlage nicht auszugehen. Der Beschwerdeführer gab bei der Anhörung vom 18. Juni 2025 zu Protokoll, es gehe ihm gut, er habe keine gesundheitlichen Beschwerden (vgl. SEM-Akte [...] /79 S. 2 F4-5). Aus den aktenkundigen Arztberichten gehen stationäre Aufenthalte im Jahr 2023 und vom (...) bis (...) Juli 2025 zur Krisenintervention nach suizidalen Äusserungen gegenüber Gefängnispersonal im Rahmen von Inhaftierungen aufgrund von Strafverfahren hervor, wobei der Beschwerdeführer im Jahr 2023 angegeben hat, Wahnvorstellungen und suizidale Gedanken nur erfunden zu haben, mit dem Ziel, eine strafrechtliche Verurteilung zu verhindern (vgl. SEM-Akte [...] /33 [Austrittsbericht der F. _____ vom 8. Juni 2023]). Im auf Beschwerdeebene am 6. August 2025 (unvollständig [S. 2 fehlend]) eingereichten Austrittsbericht der F. _____ vom 10. Juli 2023 wurde dem Beschwerdeführer eine leichte (...) ohne oder mit geringfügiger Verhaltensstörung attestiert. Eine Nachforderung der fehlenden Seite 2 ist nicht notwendig, umso weniger als sich der Kurzaustrittsbericht vom 8. Juni 2023 – wie erwähnt – in den vorinstanzlichen Akten befindet (vgl. SEM-Akte [...] /33). Im aktuellen Austrittsbericht der F. _____ vom

31. Juli 2025 wird eine (...) diagnostiziert und festgehalten, dass der Beschwerdeführer sich bereits bei Klinikeintritt von Suizidalität distanziert und zum Entlassungszeitpunkt kein Anhaltspunkt für Eigen- oder Fremdgefährdung bestanden habe (Prozedere: medikamentöse Behandlung, Kontrolluntersuchung nach drei bis sechs Monaten). Für die Beurteilung des Wegweisungsvollzugs ist der medizinische Sachverhalt als ausreichend erstellt zu erachten. Der EGMR anerkennt grundsätzlich keinen Anspruch auf Verbleib in einem Konventionsstaat, um weiterhin in den Genuss medizinischer Unterstützung zu kommen (vgl. Urteil vom 2. Mai 1997 i.S. D. gegen Vereinigtes Königreich), und es ist nicht davon auszugehen, der Beschwerdeführer wäre auf eine Behandlung angewiesen, die zwingend nur in der Schweiz gewährleistet werden könnte. Marokko verfügt generell über ein gut entwickeltes Gesundheitssystem und vor allem in urbanen Zentren über eine genügende Anzahl von Einrichtungen, die auch psychiatrische oder psychologische Therapien anbieten (vgl. etwa die Urteile des BVGer D-446/2025 vom 10. Februar 2025 E. 8.3.2 und D-3307/2024 vom 22. August 2024 E. 7.4.4). Auch bei einer Erkrankung an (...) sind dort entsprechende psychiatrische/psychologische und medikamentöse Behandlungen verfügbar und durch das etablierte Régime d'Assistance Médicale (RAMED) selbst wirtschaftlich bedürftigen Personen zugänglich (vgl. Urteile des BVGer E-3850/2024 vom 3. Oktober 2024 S. 6 und E-4327/2023 vom 7. September 2023 E. 5.4.3). Es kann folglich davon ausgegangen werden, dass eine adäquate medizinische (Weiter-

D-5009/2025 Seite 14)Behandlung des Beschwerdeführers in Marokko bei Bedarf gewährleistet ist. Schliesslich ist festzuhalten, dass vom Vollzug der Wegweisung gemäss konstanter Rechtsprechung nicht Abstand genommen wird, solange Massnahmen zwecks Verhütung der Umsetzung einer Suiziddrohung getroffen werden können. Dies scheint vorliegend bei allenfalls erneut auftretenden suizidalen Tendenzen möglich. Dem Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ist bei der Vollzugsorganisation mit einer angemessenen Vorbereitung Rechnung zu tragen. Es ist somit insgesamt nicht davon auszugehen, der Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr nach Marokko aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzielle Notlage geraten, die als konkrete Gefährdung im Sinne der zu beachtenden Bestimmung zu werten wäre (Art. 83 Abs. 4 AIG).

E. 8.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 9. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses erweist sich mit dem vorliegenden Entscheid als gegenstandslos.

D-5009/2025 Seite 15

E. 11.1

Die Beschwerde ist in Anbetracht der vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen. Das gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist daher ungeachtet der geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers abzuweisen.

E. 11.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

D-5009/2025 Seite 16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.